

# Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und  
amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 12. Juni 1912.

Nr. 20.

**Inhalt:** Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. — Sperrung des Nordens. — Verlegung des Forstamtssitzes von Daressalam nach Morogoro. — Aufhebung der Jahresberichte der Sanitätsdienststellen. — Bezirk Kilimatinde. — Menschen- und Rattenpest im Hafen von Durban. — Anwerbeordnung der Nebenstelle Aruscha. — Ernennung Albert Mau als Honorarkonsul für Deutsch-Ostafrika. — Neumoschials Küstenstation. — Mittellandbahn und Nordbahn. —

## A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

### B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers betr. das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) erhält der § 5 der Bekanntmachung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken vom 27. Juni 1911 — Kol. Bl. S. 697, (Amtlicher Anzeiger Nr. 29/11) — folgende Fassung:

„§ 5. Der Verkauf aller anderen sowie aller derartige Mittel enthaltenden Zubereitungen, besonders der sogenannten Patentmedizinen und Geheimmittel, ist ausserhalb der Apotheken verboten.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Zubereitungen ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine Anpreisung der Mittel oder Zubereitungen enthalten.“

Daressalam, den 14. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 10145/12 V.

#### Bekanntmachung.

In dem Bezirk Tanga, dem Teile des Bezirks Pangani nördlich des Panganiflusses und dem Bezirk Wilhelmstal östlich vom Panganiflusse bis Buiko und sodann östlich vom 38. Längengrade wird Kronland zur Anlage von Pflanzungen bis auf weiteres nicht mehr abgegeben. An bereits bestehende Pflanzungen, die ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Ausdehnung nachweisen, kann in besonderen Fällen verfügbares

Kronland zur Erweiterung abgegeben werden. Kaufverträgen über Grundstücke zwischen Europäern und Farbigen wird, sofern diese Grundstücke zur Neuanlage grösserer Pflanzungen dienen sollen, die Genehmigung nicht mehr erteilt werden.

Daressalam, den 18. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 11850/12. II. B.

#### Bekanntmachung.

Nach Verlegung des Forstamtssitzes von Daressalam nach Morogoro (cf. Amtlicher Anzeiger Nr. 15 vom 23. März d. J. Bekanntmachung J. Nr. 6001/12 VIII) führt das bisherige Forstamt Daressalam von jetzt ab die Bezeichnung „Forstamt Morogoro“, der bisherige Forstbezirk Daressalam (cf. Bekanntmachungen J. Nr. 13031/11 VIII F vom 19. Juli 1911, Amtlicher Anzeiger 31/1911, und J. Nr. 6853/12 VIII vom 23. März d. J., Amtlicher Anzeiger 16/1912) die Bezeichnung „Forstbezirk Morogoro.“

Daressalam, den 22. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 12354/12 VIII.

#### Bekanntmachung.

Der Runderlass vom 17. Dezember 1908, Nr 23818/V, betreffend Jahresberichte der Sanitätsdienststellen, wird hiermit aufgehoben.

Die jährlichen wissenschaftlichen Berichte der Sanitätsdienststellen sind den örtlichen Verwaltungsstellen bestimmungsgemäss zur Kenntnis vorzulegen. Dies hat so zeitig zu erfolgen, dass die Berichte für die Jahresberichte der örtlichen Verwaltungsstellen verwendet werden können.

Daressalam, den 29. Januar 1912

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 1529/12 V.

### **Bekanntmachung.**

Nach Aufhebung der Militärstation Kilimatinde sind durch unrichtige Adressierung häufig grosse Zeitverluste eingetreten. Es wird deshalb auf Folgendes hingewiesen:

In Kilimatinde ist ein Eingeborenen-Gericht verblieben, an welches die den Ort Kilimatinde und Umgebung betreffenden Eingeborenen-Gerichtssachen zu senden sind.

Alle Schriftstücke für die Nebenstelle Mkalama sind durch das zuständige Bezirksamt Kondoa-Irangi und die für die provisorische Dienststelle in Dodoma bestimmten Schreiben durch das Bezirksamt in Mpapua zu leiten.

Telegramme für Kondoa-Irangi tragen, wenn sie heliografisch befördert werden sollen, die Adresse:

Helio Kondoa-Irangi.

Kilimatinde.

Sollen sie durch Eilboten befördert werden, sind sie über Dodoma nach Kondoa zu leiten.

Daressalam, den 30. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 12298/12 II A.

### **Bekanntmachung.**

Nach amtlichen Nachrichten ist im Hafen von Durban das Vorkommen von Menschen- und Rattenpest festgestellt. Für alle aus Durban das Schutzgebiet anlaufenden Seeschiffe finden hinfort die Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe p. p. vom 30. Dezember 1910 (Landes-Gesetzgebung Teil I, No. 164) und die Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Landes-Gesetzgebung II, Teil No. 295) entsprechende Anwendung.

Daressalam, den 31. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 12420/12. V.

### **Bekanntmachung.**

In dem Bezirk der Nebenstelle Aruscha ist gemäss § 11 der Anwerbeordnung die Anwerbung durch Verfügung des Kaiserlichen Bezirksamts Moschi untersagt worden.

Daressalam, den 25. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 12636/12. II. B.

### **Bekanntmachung.**

Der k. u. k. österreichisch-ungarische Honorarkonsul Albert Mau in Zanzibar ist als Honorarkonsul für Deutsch-Ostafrika anerkannt und zugelassen worden.

Daressalam, den 3. Juni 1912

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. No. 12372/12. II A.

### **Bekanntmachung.**

Neumoschi gilt als Küstenstation im Sinne der Verpflegungsvorschriften.

Daressalam, den 4. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. Nr. 11845/12. III.

### **Bekanntmachung.**

Die amtliche Bezeichnung der Zentralbahn ist umgeändert worden in „Mittellandbahn“ (abgekürzt: M. B.) diejenige der Usambaraeisenbahn in „Nordbahn“ (abgekürzt: N. B.)

Daressalam, den 4. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. No. 13557/12 XII.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw sind in den „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 26, 27 und 28 veröffentlicht.